

# **Club für Britische Hütehunde e.V.**

Sitz Hildesheim

Bearded Collie, Border Collie, Collie (Langhaar u. Kurzhaar),  
Old English Sheepdog (Bobtail), Shetland Sheepdog (Sheltie),  
Welsh Corgi (Cardigan und Pembroke)



## **Körordnung**

# Körordnung

## gemäß der Satzung des CfBrH

### Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeines.....	3
B	Körklasse I .....	3
C	Körklasse II .....	3
D	Zuchtauglichkeit für Border Collies mit Hütenachweis.....	4
E	Zuchtauglichkeit sportlich geführte Hunde des CfBrH (ZTP/SP).....	4
F	Zuchtauglichkeit für Hunde mit Einschränkungen .....	4
G	Zuchtverbot.....	4
H	Durchführungsbestimmungen.....	4
I	Körmeister.....	5
J	Schlussbestimmungen.....	6

## Körordnung des Club für Britische Hütehunde e.V.

### A Allgemeines

Es ist das Ziel des CfBrH, die von ihm betreuten Rassen nach dem jeweiligen von der F.C.I. anerkannten Standard zu züchten und die Zucht dieser Rassen in der Weise zu fördern, dass gesunde und wesensfeste Rassehunde gezüchtet werden.

Zuchthunde im CfBrH können entweder in "Körklasse I" oder in "Körklasse II" eingestuft werden.

In besonderen Fällen kann eine Zuchttauglichkeit bzw. auch bedingte Zuchttauglichkeit, ggf. verbunden mit Auflagen, durch den Zuchtrichterausschuss ausgesprochen werden.

Körungen und Zuchttauglichkeitsüberprüfungen werden nur von Körmeistern des CfBrH durchgeführt. Für den Hund wird eine ausführliche Beschreibung des Exterieurs mit Angaben zur Widerristhöhe, zum Gebisschluss und ggf. zu Zahnfehlern erstellt. Darüber hinaus wird eine Verhaltensbeurteilung durchgeführt und dokumentiert, welche im Ergebnis eine Freigabe zur Zuchtverwendung beinhalten muss.

**Zwecks einer entsprechenden Datenerhebung werden ab dem 01.01.2024 alle zur Körung oder ZTP vorgestellten Hunde rassespezifisch mit entsprechendem DNA-Status erfasst. Das Screening ist vorerst bis zum 31.12.2026 durch HV-Beschluss vom 14./15.10.2023 begrenzt. Die entsprechenden Vorgaben je Rasse sind in der Zuchtordnung des CfBrH in § 8 im rassespezifischen Teil benannt.**

### B Körklasse I

- (1) Eintragung in ein vom VDH anerkanntes Zuchtbuch oder Register.
- (2) HD-Auswertung „A“.
- (3) Korrekter Gebisschluss und Vollzahnigkeit.
- (4) Augenuntersuchung und Audiometrie:  
Eine ophthalmologische Untersuchung auf erbliche Augenkrankheiten (durchgeführt frühestens im Alter von 12 Monaten) ist für alle Rassen erforderlich und muss im Ergebnis „frei von erblichen Augenkrankheiten“ sein. Werden bei der verpflichtenden ophthalmologischen Augenuntersuchung erbliche Augenkrankheiten (wie unter Punkt 8.1.8 ZO) festgestellt, wird die Körung versagt bzw. erlischt die Körung.  
  
Old English Sheepdog müssen audiometrisch untersucht und beidseitig hörend sein.
- (5) Zwei Ausstellungsbewertungen von zwei verschiedenen Richtern mit der Formwertnote „vorzüglich“, wobei die Bewertung und Formwertnote des Körmeisters während der Körung maßgeblich ist.

### C Körklasse II

- (1) Eintragung in ein vom VDH anerkanntes Zuchtbuch oder Register.
- (2) HD-Auswertung „A“ oder „B“. Außer bei Border Collies können Hündinnen auch noch mit „C“ zugelassen werden.
- (3) Augenuntersuchung und Audiometrie:  
Es muss eine ophthalmologische Untersuchung auf erbliche Augenkrankheiten (durchgeführt frühestens im Alter von 12 Monaten) für alle Rassen nachgewiesen werden. Werden bei der verpflichtenden ophthalmologischen Augenuntersuchung erbliche Augenkrankheiten, die nicht unter Punkt 8.1.8 ZO als zuchtausschließend aufgeführt werden, festgestellt, erfolgt die Einstufung in Körklasse II.  
  
Old English Sheepdogs müssen audiometrisch untersucht und beidseitig hörend sein.
- (4) Zwei Ausstellungsbewertungen von zwei verschiedenen Richtern mit der Formwertnote „vorzüglich“ oder „sehr gut“, wobei die Bewertung und Formwertnote des Körmeisters während der Körung maßgeblich ist. Jedoch ist eine Einstufung in die Körklasse I durch eine „vorzüglich“ Bewertung des Körmeisters nicht möglich, wenn nicht mindestens zwei „vorzüglich“ von zwei verschiedenen Zuchtrichtern vorliegen.

**D Zuchtauglichkeit für Border Collies mit Hütenachweis**

Sollten die Voraussetzungen hinsichtlich der geforderten zwei Ausstellungsbewertungen für eine Körung aus verschiedenen Gründen nicht erbracht werden können, so besteht die Möglichkeit der Einstufung in „zuchtauglich mit Hütenachweis“ für arbeitende Border Collies mit Nachweis eines bestandenen HWT (Collecting Style) oder Trial 1, 2 oder 3.

Die Zuchtauglichkeitsprüfung (ZTP) erfolgt durch den Zuchtrichterausschuss (Dreiergremium) des CfBrH. Die Zulassung kann Einschränkungen und Bedingungen beinhalten.  
(Dreifache Körgebühren, Termine des Zuchtrichterausschusses evtl. 2 x pro Jahr)

**E Zuchtauglichkeit sportlich geführte Hunde des CfBrH (ZTP/SP)**

Sollten die Voraussetzungen hinsichtlich der geforderten zwei Ausstellungsbewertungen für eine Körung aus verschiedenen Gründen nicht erbracht werden können, so besteht die Möglichkeit der Einstufung in „Zuchtauglichkeit für sportlich geführte Hunde“ Hier wird folgende Voraussetzung unabdingbar:

Mindestens 21 Monate alt, eingetragen im Zuchtbuch des CfBrH, die zur Zucht notwendigen Gesundheitsnachweise, Nachweis über AGI 2, 2x V in 18 Monaten; OBI 2 2x > 192 in 18 Monaten;

THS 2x VK3 > 250. Die Zuchtauglichkeitsprüfung/Sp (ZTP/SP), unter dem Aspekt des gültigen Standards, erfolgt durch den Zuchtrichterausschuss (Dreiergremium) des CfBrH. Die Zulassung kann Einschränkungen und Bedingungen beinhalten. Ein Anspruch auf Zulassung zur Zucht besteht nicht. Die Ahnentafeln von ZTP-Nachkommen werden entsprechend kenntlich gemacht.  
(Dreifache Körgebühren, Termine des Zuchtrichterausschusses evtl. 2 x pro Jahr)

**F Zuchtauglichkeit für Hunde mit Einschränkungen**

Sollten Hunde die Ausstellungsvoraussetzungen aufgrund von körperlichen Einschränkungen wie z.B. Verletzung, Amputation oder im Ausland kupierter Rute (bei den Rassen OES bzw. Welsh Corgi Pembroke) nicht erbringen können, besteht die Möglichkeit, diese dem Zuchtrichterausschuss des CfBrH zwecks einer Zuchtauglichkeitsüberprüfung (ZTP) vorzustellen.

Die Zulassung kann Einschränkungen und Bedingungen beinhalten.  
(Dreifache Körgebühren, Termine des Zuchtrichterausschusses evtl. 2 x pro Jahr)

**G Zuchtverbot**

Zur Zucht nicht zugelassen werden insbesondere Hunde, die zuchtausschließende Fehler haben wie z.B. Wesensschwäche, angeborene Taubheit oder Blindheit, Hasenscharte, Spaltrachen, erhebliche Zahnfehler und Kieferanomalien, PRA, Katarakt, Kolobom, Entropium, Ektropium, Glaukom, Epilepsie, Hodenfehler, Albinismus, sonstige Fehlfarben, festgestellte mittlere oder schwere Hüftgelenkdysplasie (HD) – wenn vom CfBrH festgelegt, auch andere HD-Grade –, Skelettdeformationen usw.. **Das Fehlen von mehr als zwei Zähnen, wobei P1 und M3 unberücksichtigt bleiben, bzw. das Fehlen von insgesamt mehr als 3 Zähnen, nach korrekter Zahnformel.**

**.....H.....Durchführungsbestimmungen**

Körungen und Zuchtauglichkeitsprüfungen dürfen nur durch Körmeister des CfBrH durchgeführt werden. Die Gesamtzahl der zu körenden Hunde darf insgesamt 40 Hunde pro Körmeister und Ausstellungstag nicht überschreiten.

**Körungen werden nur bei Hunden durchgeführt, die bis zum jeweiligem Anmeldeschluss der Ausstellung oder Körveranstaltung verbindlich angemeldet und die Körgebühren fristgerecht entrichtet wurden. Der zu körende Hund muss zum Zeitpunkt der Körung mindestens ein Jahr alt sein.**

Die Voraussetzungen sind: Vorlage der Original-Ahnentafel, HD-Auswertungsergebnis, Nachweis der Augen- und Gesundheitsuntersuchungen (siehe §8 der gültigen Zuchtordnung (allgemeiner und rassespezifischer Teil)).

Der Nachweis über mindestens zwei Ausstellungsbewertungen. Die Körung findet in einem speziellen Körring statt, dessen Ausmaß mindestens 8 Meter x 10 Meter beträgt. Eine sachkundige Schreibkraft und ein Helfer müssen dem Körrichter zur Verfügung stehen.

- (1) Nur auf Spezial-Rassehunde-Ausstellungen oder speziellen Körveranstaltungen des CfBrH können Hunde einem Körmeister des CfBrH zur Körung vorgestellt werden.
- Dafür hat die verantwortliche Landesgruppe (außer auf den rassespezifischen Spezial-Rassehunde-Ausstellungen) mindestens einen entsprechenden Körmeister des CfBrH für die Körung vorzusehen.
- Für den Hund wird ein Körbericht einschließlich einer Formwertnote und ausführlicher Beschreibung des Exterieurs sowie Angaben zur Widerristhöhe, zum Gebisschluss und ggf. zu Zahnfehlern erstellt. Darüber hinaus wird eine Verhaltensbeurteilung durchgeführt und dokumentiert, welche im Ergebnis eine Freigabe zur Zuchtverwendung beinhalten muss.
- Der Körbericht mit der vom Körmeister vergebenen Formwertnote bildet die Grundlage der Köreinstufung in Körklasse I oder II. Die vom Körmeister vergebene Formwertnote ersetzt nicht eine der beiden geforderten Formwertnoten aus den Ausstellungsbewertungen, die als Eingangsvoraussetzungen vorgelegt werden müssen.
- Kann der Körmeister aufgrund der Qualität, der Kondition oder des Gesundheitszustandes am Tag der Körung nicht mindestens die Formwertnote "sehr gut" vergeben, ist die Körung zu versagen. Auch in diesem Fall wird das Körformular durch den Körmeister vollständig ausgefüllt und bei der Bewertung der Grund angegeben, warum der Hund nicht zur Zucht zugelassen wurde und die zuchtausschließende Formwertnote wird angegeben.
- In diesem Fall kann nur noch durch Vorstellung des Hundes vor dem Zuchtrichterausschuss möglicherweise einer Zuchtverwendung mit Auflagen zugestimmt werden.
- (2) Der Hund muss vorher in jedem Fall zweimal mit den entsprechenden Formwertnoten ausgestellt worden sein. Bei angegliederten Sonderschauen auf internationalen und nationalen Ausstellungen werden **in der Regel** keine Körungen durchgeführt.
- (3) **Der Hauptclub behält sich vor, Körtermine unter seiner Verantwortung durchzuführen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, eine Körveranstaltung unter der Regie des Hauptclubs an eine Landesgruppe zu vergeben.**
- (4) Körmeister können bezüglich der Zuchtverwendung oder/und der Zuchtpartner Vorgaben festlegen. Abgelehnte Körungen auf Grund nicht bestandener Verhaltensbeurteilung können frühestens nach 3 Monaten wiederholt werden.
- Sollte eine Körung aus phänotypischen Gründen vom Körmeister versagt werden, wird die Ahnentafel mit der Begründung des Körmeisters an die Zuchtbuchstelle gesendet. Die Körgebühren werden nicht rückerstattet. Es erfolgt eine Eintragung in der Ahnentafel „Körung versagt am ...., in.... durch Körmeister ...“ und der entsprechenden Begründung (z.B. Formwertnote G, Ggd oder Disq.
- Im Einspruchsverfahren kann der Hund dem Zuchtrichterausschuss (Dreiergremium) bei einem entsprechenden Terminangebot erneut zur Körung oder ZTP vorgestellt werden. Der Antrag ist bei dem Leiter Zuchtrichterwesen schriftlich per Mail und Begründung mit Bildmaterial zu stellen.
- Bei Zuchteinsätzen außerhalb des VDH/FCI Geltungsbereichs, werden die Körungen bzw. Zuchtzulassungen (ZTP) aberkannt bzw. ungültig.
- (5) Einzelkörungen  
Körungen außerhalb einer Ausstellung oder Körveranstaltung des CfBrH sind sogenannte Einzelkörungen. Hiervon soll nur in besonderen Fällen in Absprache mit dem entsprechenden Körmeister Gebrauch gemacht werden. Eine besondere Gebühr ist aus diesem Grunde festgelegt.
- Ein Verhaltenstest muss vor einem wiederholten Zuchteinsatz noch einmal auf einer Ausstellung oder Körveranstaltung des CfBrH wiederholt werden, damit für alle die gleichen Rahmenbedingungen herrschen.

## I Körmeister

Körmeister sind Spezialzuchtrichter des CfBrH. Nur Körmeister/Körmeisterinnen können Körungen auf Spezialausstellungen des CfBrH, auf rassespezifischen Spezialausstellungen des CfBrH oder Körveranstaltungen des CfBrH durchführen.

Sie werden auf Vorschlag des Leiters Zuchtrichterwesen vom Präsidium zum Körmeister bzw. zur Körmeisterin unter folgenden Grundbedingungen ernannt:

1. Er/sie muss Spezialzuchtrichter/in für alle Rassen des CfBrH sein.
2. Er/sie ist verpflichtet, an allen Richtertagungen und Lehrgängen des CfBrH teilzunehmen. Nimmt der Körmeister/ die Körmeisterin länger als 3 Jahre oder zweimal hintereinander nicht an einer Zuchtrichtertagung des CfBrH teil, kann ihm/ihr das Amt des Körmeisters auf bestimmte Zeit auf Antrag des Leiters für das Zuchtrichterwesen vom Präsidium entzogen werden.

Der Wiedereinsatz als Körmeister/Körmeisterin durch den Leiter des Zuchtrichterwesens über das Präsidium erfolgt erst dann wieder, wenn der Körmeister bzw. die Körmeisterin an einer erneuten Zuchtrichtertagung teilgenommen hat.

Ein ernannter Körmeister bzw. eine ernannte Körmeisterin kann bei begründeten Vergehen auf Antrag vom Leiter Zuchtrichterwesen vom Präsidium seines Amtes für eine bestimmte Zeit oder für immer enthoben werden.

Nach erfolgter Körung bzw. Einzelkörung oder Körperverweigerung **müssen** die Unterlagen vom Körmeister per Einschreiben an die Zuchtbuchstelle zur Eintragung gesandt, die diese nach Eintrag und Bearbeitung an den Eigentümer zurückschickt.

## **J .....Schlussbestimmungen**

- (1) Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Körordnung insgesamt nach sich.
- (2) Mit Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 23. September 2000 tritt diese Ordnung nach Veröffentlichung am 01. April 2001 in Kraft.
- (3) Änderungen bezüglich des Wegfalls der Formwertnote „Gut“ für alle Rassen und des HD- Grades „C“ für Border Collie-Hündinnen bei der Zuchtzulassung wurden auf der Hauptversammlung am 23./24. Februar 2002 beschlossen.  
Änderungen bezüglich der Augenuntersuchungen bei Border Collies, OES und Welsh Corgi Cardigan sowie die Verpflichtung, mindestens einen Spezialzuchtrichter des CfBrH für Zuchteinstufungen vorzusehen, wurden auf der außerordentlichen Hauptversammlung am 15./16. Mai 2004 beschlossen.
- (4) Die Änderungen, die Begriffe Zuchtzulassung usw. durch den Begriff Körung zu ersetzen, das Mindestalter für bestimmte ophthalmologische Untersuchungen von 8 auf 12 Monate festzusetzen und die ersatzweise Anerkennung von DNA-Befunden ist auf der außerordentlichen Hauptversammlung am 18./19.11.2006 beschlossen. Die neue Körordnung wird im Club-Report Februar 2007 veröffentlicht und tritt zum 1. März 2007 in Kraft.
- (5) Die Änderungen, dass ein Kolobom zuchtausschließend ist und OES nachweislich beidseitig hörend sein müssen, wurde auf der Hauptversammlung am 26./27.03.2011 beschlossen und tritt mit einigen Definitionsanpassungen ab 01.01.2012 in Kraft.
- (6) Erläuterung der Einstufung unter „C Körklasse I (4) Augenuntersuchung und Audiometrie“, dass die Rassen Collie, Sheltie und Border Collie für die Körklasse I auch keine erblichen Augenkrankheiten aufweisen dürfen, wenn dieses über die CEA- Untersuchung hinausgehend festgestellt wurde. Falls im Welpenalter MPP diagnostiziert wurde, kann dieses nach dem 12. Lebensmonat noch einmal überprüft und ggf. korrigiert werden. Datum dieser Erläuterung und Veröffentlichung: Oktober 2012
- (7) Durch Einführung des Verhaltenstests werden Körungen nicht mehr im Anschluss des Richtens mit dem bereits erstellten Richterbericht durchgeführt. Körungen können parallel zu Spezial-Rassehund-Ausstellungen oder auf diesen nach dem Richten erfolgen. Es wird für jeden Hund ein Körperbericht erstellt und ein Verhaltenstest dokumentiert. Darüber hinaus können auch Körveranstaltungen von den Landesgruppen durchgeführt werden. Zuchtauglichkeitsprüfungen werden durch den Zuchtrichterausschuss für Hunde in begründeten Fällen durchgeführt. Beschluss der erweiterten Präsidiumssitzung im November 2012 mit Inkrafttreten zum 01.04.2013. Durch die HV am 06.04.2014 bestätigt.
- (8) Körungen werden nur noch durch entsprechend ernannte Körmeister durchgeführt. Der vorher benannte Verhaltenstest wird in Verhaltensbeurteilung umbenannt. Die genannten Änderungen wurden auf der ordentlichen Hauptversammlung am 22./23.04.2017 beschlossen und ist nach Veröffentlichung in Kraft getreten.
- (9) Die Begrenzung der Anzahl der zu körenden Hunde sowie die Voraussetzungen im Hinblick auf die Größe des Körrings und der erforderlichen Hilfskräfte unter Punkt C „Durchführungsbestimmungen“ wurde auf der Hauptversammlung am 03./04. Oktober 2020 beschlossen und ist nach Veröffentlichung am 01.12.2020 in Kraft getreten.
- (10) Die zwingende Einführung des genetischen Status „CEA“ bei den Rassen Bearded Collie, Collie (Lang- und Kurzhaar), Border Collie und Sheltie mit zusätzlicher ophthalmologischer Untersuchung im Alter von 12 Monaten sowie die Einführung einer ZTP für sportlich geführte Hunde unserer Rassen und unter H (4) die Regelungen zu Vorgaben und abgelehnten Körungen, sowie Zuchteinsätze außerhalb VDH/FCl und wurde auf der Hauptversammlung am 2./3.10.2021 beschlossen und ist nach Veröffentlichung am 01.12.2021 in Kraft getreten.
- (11) A: Einreichen von DNA-Unterlagen.**  
**H: Benennung des Mindestalters von einem Jahr und verbindliche Anmeldung eines zu körenden Hundes. Zusätzliche Körtermine können vom Hauptclub durchgeführt werden.**  
**G: Zuchtverbot bei fehlenden Zähnen definiert.**  
**Die genannten Änderungen wurden auf der ordentlichen Hauptversammlung am 14./15.10.2023 beschlossen und treten nach Veröffentlichung im CR 6/2023 zum 01.01.2024 in Kraft.**